Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 49. Oels, den 11. November 1914. **52. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landaths.

Nr. 626. Oels, den 9. November 1914.

Im Kampfe **fürs Vaterland**

starben den Heldentod:

1. der Unteroffizier d. Res. Paul Griebsch aus Oels vom Grenad.-Regt. Nr. 101 (11. Komp.),
2. der Reservist Wilhelm Liehr aus Wilhelminenort vom Inf.-Regt. Nr. 156 (8. Komp.),
3. der Reservist Karl Biewald aus Stronn vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 10,
4. der Reservist Paul Schumann aus Peuke vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 38,
5. der Reservist Gustav Militzke aus Nieder Prietzen vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 38,
6. der Wehrmann Karl Pfeifer aus Groß Graben vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 38,
7. der Reservist Martin Poppe aus Kraschen vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 38 (9. Komp.),
8. der Gefreite Paul Meysa aus Pontwitz vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 38 (9. Komp.),
9. der Reservist Johann Stolper aus Sibyllenort vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 38 (9. Komp.),
10. der Wehrmann Wilhelm Kiontke aus Kraschen vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 48 (6. Komp.),
11. der Unteroffizier Georg Aug. Jul. Klotz aus Groß Ellguth vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 10 (Masch.-Gew.-Komp.)

wurden schwer verwundet:

1. der Musketier Ernst Sowarth aus Woitsdorf vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 10,
2. der Reservist Ernst Dettke aus Maliers vom Inf.-Regt. Nr. 72 (7. Komp.);

wurden leicht verwundet:

1. der Reservist Joseph Löffner aus Bernstadt vom Res. Inft.-Regt. Nr. 10 (10. Komp.),
2. der Gefreite Paul Dindas aus Postelwitz vom 3. Garde-Regt. (5. Komp.),
3. der Sergeant Hermann Prüfert aus Oels vom Grenad.-Regt. Nr. 11 (3. Komp.),
4. der Musketier Paul Günther aus Langenhof vom Inf.-Regt. Nr. 63 (12. Komp.),
5. der Reservist Hermann Neumann aus Neudorf vom Grenad.-Regt. Nr. 11 (12. Komp.),
6. der Musketier Reinhold Sobinski aus Alt Ellguth vom Brigade-Ersf.-Batl. Nr. 9 (1. Komp.),
7. der Wehrmann Karl Laschinsky aus Leuchten vom Inf.-Regt. Nr. 156 (5. Komp.),
8. der Musketier Max Kendzia aus Bernstadt vom Inf.-Regt. Nr. 156 (6. Komp.),
9. der Musketier Richard Krien aus Postelwitz vom Inf.-Regt. Nr. 156 (8. Komp.),
10. der Unteroffizier Willy Mrugala aus Oels vom Inf.-Regt. Nr. 167 (6. Komp.),
11. der Wehrmann Rudolf Pätzold aus Ober Schönau vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 10 (1. Komp.),
12. der Füsilier Karl Riesner aus Ober Schönau vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 7 (4. Komp.),
13. der Reservist Hermann Langner aus Bohrau vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 10 (4. Komp.),
14. der Feldwebel Fritz Mierzwa aus Langenhof vom Inf.-Regt. Nr. 98 (5. Komp.),
15. der Vizefeldwebel Musgale aus Spahlitz vom Inf.-Regt. Nr. 62 (4. Komp.).

Nr. 627. Oels, den 10. November 1914.

Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern hat meiner ihm vorgetragenen Bitte stattgegeben und mich bis auf Weiteres beurlaubt; in einigen Tagen rücke ich zum alten blaugelben Regiment auf den östlichen Kriegsschauplatz ab. Meine Vertretung ist dem Herrn Regierungsrath Rojahn auf Nieder Wabnitz übertragen worden, der sein Amt morgen antreten wird.

Ich rufe bei meinem Scheiden allen Bewohnern des Kreises, der fast 20 Jahre unter meiner Leitung gestanden hat, die herzlichsten Abschiedsgrüße zu.

So Gott will, auf Wiedersehen.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 628. Oels, den 9. November 1914.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Lehrer Adolf Thielscher, früher in Stein, aus Anlaß seines Uebertrittes in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Nr. 629. Oels, den 28. Oktober 1914.

Den Ortsbehörden bringe ich in Erinnerung, daß alle für die Königliche Kreiskasse bestimmten **Geldsendungen,** welche mit der Post befördert werden, **abtragfrei** einzusenden sind. Der Postabtrag beträgt 5 Pf. Sollte diese Anordnung weiterhin wiederholt nicht beachtet werden, so werde ich mit Ordnungsstrafen vorgehen.

Nr. 630. Oels, den 4. November 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter den Rindviehbeständen der Gutsbesitzersfrau Büntig in Groß-Weigelsdorf, des Rittergutsbesitzers Ackermann in Ober-Wabnitz und des Dominiums Groß-Ellguth ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.), der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

Die Sperrbezirke bilden die vorgenannten verseuchten Gehöfte.

Sämmtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 10. August d. Js. (Kreisblatt Seite 117) erlassenen Vorschriften zu I und II finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 631. Oels, den 31. Oktober 1914.

Wegen der im hiesigen Kreise herrschenden Maul- und Klauenseuche wird der für

den 17. November cr. in Bernstadt

anstehende Viehmarkt verboten.

Die Ortsbehörden haben dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nr. 632. Oels, den 31. Oktober 1914.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Freistellers Summa in Schollendorf, Kreis Groß Wartenberg, ist erloschen. Die über das verseuchte Gehöft und die Ortschaft Schollendorf verhängten Sperrmaßregeln sind deshalb aufgehoben worden.

Nr. 633. Oels, den 9. November 1914.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Dominiums Korschlitz und des Gemeindevorstehers Freihube in Korschlitz seit dem 15. v. Mts. abgeheilt und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt worden ist, sind die über die verseuchten Gehöfte verhängten Sperrmaßregeln seit dem 4. November cr. aufgehoben.

Nr. 634. Oels, den 31. Oktober 1914.

Unter dem Rindviehbestande des Viehkaufmanns Cohn in Trebnitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Nr. 635. Oels, den 5. November 1914.

In der Ortschaft Jungwitz, Kreis Ohlau, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Nr. 636. Oels, den 7. November 1914.

Unter dem Viehbestande des Dominiums Klein Ulbersdorf, Kreis Groß Wartenberg, ist die Maul- und Klauenseuche tierärztlich festgestellt worden.

Nr. 637. Oels, den 7. November 1914.

In Groß Schottgau, Clarenkranst, Malsen, Bischwitz a. B. Kreis Breslau ist die Maul- und Klauenseuche tierärztlich festgestellt worden.

Nr. 638. Oels, den 6. November 1914.

Die Pferde des Bauergutsbesitzers Schönfelder in Brietzen, Kreis Trebnitz, sind wegen Verdachts der Rotzansteckung unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden.

Nr. 639. Oels, den 5. November 1914.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem Dominium Krakowahne, Güntherwitz und Schmark Ellguth, Kreis Trebnitz.

Die Seuche ist erloschen auf dem Dominium Groß-Peterwitz, Kreis Trebnitz.

Nr. 640. Oels, den 4. November 1914.

In Neukirch, Klein-Schlottgau und Peterwitz, Kreis Breslau ist die Maul- und Klauenseuche tierärztlich festgestellt worden.

Nr. 641. Oels, den 10. November 1914.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 6. Oktober cr. — Seite 156 — ersuche ich die Ortspolizeibehörden, die Nachweisungen über sämtliche in Privatpflegestätten, Genesungsheimen oder bei ihren Angehörigen untergebrachten im Felde verwundeten oder erkrankten sowie genesenden Militärpersonen allwöchentlich an jedem Montage an das Königliche Bezirkskommando hierselbst einzusenden. Aus den Nachweisungen muß ersichtlich sein, ob und bis zu welchem Zeitpunkte die Leute von ihren Truppenteilen Urlaub erhalten haben.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß Verwundete und Kranke, die sich bei ihren Angehörigen aufhalten und nicht von ihrem Truppenteile beurlaubt sind, in jedem Falle von einem Reservelazarett überwiesen oder beurlaubt sind und hierüber eine Bescheinigung in Händen haben müssen. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sind die Leute baldigst dem nächsten Reservelazarett zuzuführen, welches nähere Anordnungen treffen wird.

Nr. 642. Oels, den 6. November 1914.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Oktober 1914 über Vorratserhebungen (Reichsgesetz. Bl. S. 440) sind die am

5. November d. Js.

vorhandenen Vorräte an

Natriumnitrat,
Chilesalpeter,
Salpetersäure von mindestens 40° Be,
Kali—Salpeter,
Ammonitrat und
andere salpetersaure Salze,

festzustellen.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände haben sofort Anfragen an alle diejenigen Gewerbebetriebe und sonstigen Unternehmungen zu richten, bei denen das Vorhandensein derartiger Vorräte angenommen werden kann. Ein besonderes Muster für die Feststellungen ist nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn sämtliche Mengen über 100 kg, der Eigentümer, der etwaige besondere Lagerhalter und der Lagerungsort ermittelt werden. Unter den sonstigen Unternehmungen sind auch landwirtschaftliche Unternehmungen zu verstehen.

Einen Bericht über das Ergebnis der Ermittelungen sehe ich bestimmt bis zum 15. d. Mts. entgegen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Nr. 643. Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Buudesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Rogen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können das Schroten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Oels, den 9. November 1914.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden haben in geeigneter Weise ihr Augenmerk auf die Schrotmühlen zu richten, um festzustellen, ob Viehhalter geschrotenen Roggen von diesen in einer Menge beziehen, die auf die Absicht des Verfütterns schließen läßt.

Falls solche Fälle häufiger ermittelt werden sollten, ist sofort an mich zu berichten.

Nr. 644. Oels, den 10 November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August d. Js. am 28. v. Mts. eine Verordnung über das Ausmahlen von von Brotgetreide erlassen, welche im Reichsgesetzblatt auf Seite 461 abgedruckt ist. Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung lauten:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise, zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl von bestimmter Höhe herstellen wird.

Gemäß § 2 hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Ausmahlung von Weizen in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 30 vom Hundert hergestellt werden darf.

Nr. 645. Oels, den 9. November 1914.

Betrifft: Schlesische Kriegsversicherung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien gehen aus allen Teilen der Provinz fortgesetzt Ersuchen um Ausfertigung von Anteilscheinen unmittelbar in Breslau ein, woraus geschlossen werden muß, daß die Annahmestellen dieser Kriegsversicherung in der Provinz noch nicht so bekannt geworden sind, wie es im Interesse der guten Sache notwendig ist.

Die den Ortsbehörden übersandten großen Plakate und vor allem das Kleinere „Annahmestelle" ist ungesäumt zum Aushang zu bringen.

Je mehr Anteilscheine gelegt werden, desto größer wird voraussichtlich die Rate sein, die den Hinterbliebenen der Gefallenen überwiesen werden kann.

Für die übersandten Blockhefte ist die mitübersandte Empfangsbestätigung an den Herrn Landeshauptmann umgehend einzusenden.

Nr. 646. Oels, den 6. November 1914.

Nach Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 3 und 6 des Befehls des stellvertretenden Kommandierenden Generals über die Behandlung russischer Saisonarbeiter (abgedruckt auf Seite 160 des diesjährigen Kreisblatts) ist die diesjährige Karenzzeit zwar nur für die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen russischen Arbeiter aufgehoben, während alle übrigen männlichen und die weiblichen Arbeiter bei eintretender Arbeitslosigkeit, spätestens aber am 1. Dezember d. Js. das Inland verlassen sollen, sofern sie zu dieser Zeit nicht durch die bisherigen oder durch für die Winterzeit neu abgeschlossene Arbeitsverträge gebunden sind. Es läßt sich aber schon jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß die primäre Voraussetzung jedes Rückkehrzwanges, d. i. die Möglichkeit unmittelbarer Heimbeförderung über die östliche Landgrenze weder vor noch nach dem 1. Dezember gegeben sein wird. Damit würden gemäß Ziffer 4 des Befehls auch die weiblichen und die nicht im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Russen den Winter über auf ihrer Arbeitsstelle nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer 1 zu verbleiben haben. Aus dieser Erwägung heraus ist bisher davon Abstand genommen worden, nähere Vorscheiften über die Durchführung des Rückkehrzwanges zu geben; sie sind den gegebenenfalls zu erlassenden Ausführungsbestimmungen vorbehalten worden. Zur Behebung aufgetretener Zweifel sei aber schon jetzt ausdrücklich hervorgehoben, daß in keinem Falle die weiblichen Arbeiter gegen ihren Willen von ihren gemäß Ziffer 1 des Befehls zurückzuhaltenden Ehemännern und etwaigen nahen männlichen Anverwandten getrennt werden sollen.

In Ziffer 1 ist die Verpflichtung der Arbeitgeber, den russischen Arbeitern während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, auf diejenigen Arbeiter beschränkt worden, die seit mindestens dem 1. August 1914 von ihnen beschäftigt werden. Hierzu mag zunächst bemerkt werden, daß unter „Verpflegung" eine solche im weitesten Sinne, also auch in Form der gemeinhin üblichen Lieferung von Naturalien (Deputat) und nicht etwa nur die Verabfolgung fertiger Kost zu verstehen ist. Im übrigen ist obige Bestimmung im Interesse der kleineren Besitzer getroffen worden, in deren Betrieb russische Arbeiter nur während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums, z. B. während der Kartoffel- oder Rübenernte beschäftigt zu werden pflegen, und denen durch die Ueberwinterung der Russen auf ihren Gehöften unverhältnismäßig schwere Opfer auferlegt würden. Es muß aber im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft erwartet werden, daß die große Mehrzahl der Arbeitgeber, insbesondere die Besitzer und Pächter größerer Wirtschaften, auch diese russischen Arbeiter freiwillig bei sich behalten und ihnen während des ganzen Winters Unterkunft und Verpflegung unter den festgesetzten oder zu vereinbarenden Bedingungen gewähren werden. Denn nur in diesem Falle werden sie mit Sicherheit darauf rechnen können, daß ihnen auch im nächsten Jahre die genügende Anzahl von Arbeiter jeder Art zur Verfügung steht. Es wäre falsch, die Gefahr einer weiteren Entblößung der landwirtschaftlichen Betriebe von Arbeitern zu unterschätzen, wie sie einerseits in der Heranziehung weiterer inländischer Arbeitskräfte (der militärpflichtig werdenden jüngeren und der später zum mobilen Landsturm eingezogenen älteren Leute), anderseits in der Wahrscheinlichkeit des demnächstigen Fortfalles vieler bisher aus Oesterreich-Ungarn bezogener Saisonarbeiter bevorsteht. Der verständige und vorsichtige Betriebsleiter wird lieber die vorübergehende Last der Unterbringung nicht voll ausgenutzter Arbeitskräfte während des Winters, als das Risiko eines den Betrieb lahmlegendenden Arbeitermangels im ganzen nächsten und vielleicht sogar übernächsten Jahre auf sich nehmen zu wollen.

Was die von den Arbeitern zu zahlende Entschädigung von 50 Pfg. pro Kopf und Tag betrifft (Ziffer 1 letzter Satz), so kommt dieser Bestimmung, wie sich aus dem zweiten Nachsatz ergibt, lediglich sekundäre Bedeutung zu. Sie ist nur für den Fall getroffen, daß der Arbeitgeber außerstande ist, seinen russischen Arbeitern während der Winterzeit irgendwelche Beschäftigung zu geben, und deshalb von dem Abschluß eines Wintervertrages absehen muß. Wird dagegen ein die Wintermonate umfassendes Abkommen zwischen den Beteiligten in irgendeiner Form getroffen, so regeln sich die Unterkunfts-, Arbeits- und Lohnbedingungen lediglich nach ihm, und es entfällt die Verpflichtung des Arbeiters zur Zahlung obiger Entschädigung. Auch hier kann den Arbeitgebern nur dringend empfohlen werden, behufs dauernder Erhaltung ihrer Arbeitskräfte mit den russischen Arbeitern, und zwar sowohl den im wehrpflichtigen Alter stehenden als den weiblichen und übrigen männlichen ein Abkommen zu treffen, durch welches dieselben zur Leistung von Arbeit und der Arbeitgeber zur Gewährung von Deputut bezw. eines den Winterarbeitsleistungen entsprechenden Lohnes verpflichtet werden, Es wird dies der sicherste Weg zu einer befriedigenden Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses während der Winterzeit und zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses im nächsten Frühjahr auf Grund eines dann neu abzuschließenden Arbeitsvertrages sein, während bei ungerechtfertigter Verweigerung eines solchen Abkommens von seiten des Arbeitsgebers dem Arbeiter nicht verwehrt werden könnte, sich rechtzeitig nach einer für ihn günstigeren Arbeitsstelle umzusehen. Die nach Ziffer 1 des Befehls erforderliche Genehmigung zum Wechsel der Arbeitsstelle würde in solchem Falle nicht versagt werden können.

Nr. 647. Oels, den 9. November 1914.

Der im Kreisblatt von 1914 auf Seite 175 veröffentlichte Erlaß des Kaiserlichen Kommissars der freiwilligen Krankenpflege wegen Verhinderung der unorganisierten Liebesgabenzufuhr hat zu Zweifeln Anlaß gegeben.

Nach Auskunft des stellvertretenden Königlichen Generalkommandos ist dazu folgendes zu bemerken: Anlaß zu dem Verbot haben unliebsame Vorkommnisse gegeben, so z. B., daß zwei Lastkraftfahrzeuge mit Liebesgaben, die, von privater Seite zugeführt, sich bis an die fechtende Truppe begeben hatten, dem Feinde in die Hände gefallen sind und daß namentlich im Westen größere unorganisierte Liebesgabentransporte die Straßen so stark in Anspruch genommen und sogar gesperrt haben, daß sie für den Marsch und die Vorwärtsbewegung der Truppen ein Hindernis bildeten. Deshalb ist fortan die unorganisierte Liebesgabenzufuhr verboten worden.

Damit hat aber die Liebesgabensammlung und Liebesgabenzuwendung für bestimmte Truppenteile oder bestimmte Formationen nicht unterbunden werden sollen, wenn schon es an sich grundsätzlich erwünscht ist, daß zwecks gleichmäßiger und den Bedürfnissen entsprechender Verteilung die Ergebnisse der sammelnden Liebestätigkeit tunlichst dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt werden. Soweit aber Liebesgabensammlungen bestimmten Truppenteilen zugedacht sind, ist deren Ergebnis den Ersatzformationen, d. h. denjenigen Stellen zuzuführen, die auch für die Nachbeförderung der militärischen Bedürfnisse der Truppen im Felde zu sorgen haben.

Die Adressen dieser Ersatzformationssammelstellen sind durch Nachfrage bei den Bezirkskommandos leicht zu erfahren.

Nr. 648. Oels, den 6. November 1914.

Einzelne Spezialfälle geben mir Veranlassung, auf die Bestimmungen des vierten Absatzes des § 10 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom $\frac{\text{28. Februar 1888}}{\text{4. August 1914}}$ hinzuweisen, wonach die Unterstützungen dadurch nicht unterbrochen werden, daß die in den Dienst Eingetretenen als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt worden sind. Handelt es sich um Kriegsteilnehmer, die nicht wieder felddienstfähig geworden sind, so unterliegt es keinem Bedenken, die Familienunterstützungen im Falle des Bedürfnisses solange weiterzahlen zu lassen, bis sie in den Genuß einer Militärrente treten, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem sie den ersten Betrag der Militärrente tatsächlich abheben.

In gleicher Weise sind auch den Hinterbliebenen der im Kriege gebliebenen oder infolge einer Verwundung oder Kriegsdienstbeschädigung verstorbenen Personen die Kriegs-Familienunterstützungen gemäß dem Schlußsatze des § 10 a. a. O. solange weiter zu gewähren, bis die Bewilligungen auf Grund des Militär-Hinterbliebenengesetzes tatsächlich zur Hebung gelangen.

Nr. 649. Oels, den 9. November 1914.

Die Revisionen der Privat-Feuersicherungsagenturen bringe ich den Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 11. November 1909 — Kreisblatt 1909 Stück 46 Nr. 389 — in Erinnerung.

Dem Eingang der Nachweisungen über das Ergebnis der Revisionen oder Fehlanzeigen sehe ich bis 10. Januar 1915 entgegen.

Nr. 650. Oels, den 7. November 1914.

Nachdem die Frage, wie die russischen **landwirtschaftlichen** Arbeiter während des Krieges zu behandeln sind, geregelt ist, hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß gegen in der **Industrie** beschäftigte ausländisch-polnische Arbeiter (männliche und weibliche) in diesem Jahre der Rückkehrzwang allgemein nicht ausgeübt wird. Es ist erwünscht, daß diese Arbeiter bis auf weiteres in ihrer bisherigen Arbeitsstelle verbleiben. Die im wehrpflichtigen Alter stehenden russisch-polnischen Arbeiter unterliegen denjenigen Beschränkungen und Meldeverpflichtungen, welche von den Militärbefehlshabern für wehrpflichtige Russen überhaupt angeordnet sind.

Im übrigen bleiben die über die Zulassung ausländisch-polnischer Arbeiter zur Beschäftigung in der Industrie und im Tiefbaugewerbe erlassenen Vorschriften auch während des Krieges in Kraft.

Besondere Vorschriften über die Behandlung der in der Industrie beschäftigten, in wehrfähigem Alter stehenden russischen Arbeiter zu erlassen, wird nicht beabsichtigt. Arbeitslos werdende derartige Arbeiter sind polizeilich zu überwachen und an der Rückkehr nach ihrer Heimat zu verhindern. Kann eine neue Arbeitsstelle für sie nicht gefunden werden, so sind sie nach zu vorigem Benehmen mit der zuständigen militärischen Stelle einstweilen den militärischen Barackenlagern zuzuführen.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Nr. 651. Oels, den 4. November 1914.

Die Hebamme Hermine Kallupke hat vom 1. d. M. ab den Hebammenbezirk Briese übernommen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 652. Oels, den 31. Oktober 1914.

Personal-Chronik.

Bestätigt: der Pastor von Rothenhan in Bogschütz als Waisenrath der Gemeinde Bogschütz; der Gasthausbesitzer Oskar Guhr aus Schwundnig als Schöffe für den Gemeindebezirk Schwundnig.

Ernannt: der Wirtschaftsinspektor Kurt Zenker aus Buchwald zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Woitsdorf.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bedingungen

für die Vermittelung von Mager- und Zuchtvieh.

§ 1. Zur Förderung der Erhaltung der Viehbestände vermittelt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in ihrem Bezirk den Verkauf von Schweinen und Rindvieh einschließlich Kälbern und zwar von Zuchtvieh und von nicht schlachtreifem Magervieh an geeignete Züchter und Mäster.

Die Vermittelung wird sich im allgemeinen nur auf die Fälle beschränken, in denen der Verkäufer zur Durchfütterung des Viehs nicht imstande ist.

§ 2. Zu dem Zwecke errichtet die Kammer bei der Hauptgeschäftsstelle in Breslau X, Matthiasplatz 6, eine Sammelstelle für Angebot und Nachfrage und hat auch die Herren Landräthe gebeten, an den Landrathsämtern örtliche Sammelstellen zu schaffen, für welche die Sammelstelle in Breslau gleichzeitig als Ausgleichsstelle dienen soll.

§ 3. Der Kaufpreis kann den Käufern, soweit sie ihn beim Kaufabschluß nicht aufbringen können, in Fällen besonders nachgewiesenen Bedarfes von der Landwirtschaftskammer als Darlehn vorgeschossen werden, und zwar bei Zuchtvieh längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem Kaufabschlusse, bei Magervieh bis zur Beendigung der Mästung, jedoch ebenfalls nicht länger als ein Jahr.

§ 4. Für das Darlehn ist an die Landwirthschaftskammer für das Jahr ein Zins von 2 vom Hundert zu zahlen.

§ 5. Die Vermittelung des Verkaufs erfolgt durch die Kammer ohne jegliche Haftung ihrerseits. Alle näheren Bedingungen sind daher zwischen den beiden Parteien selbst zu vereinbaren.

§ 6. Das unter Mitwirkung der Landwirthschaftskammer (§ 3) erkaufte Zuchtvieh darf von dem Käufer während der Dauer des jetzigen Krieges ohne Genehmigung der Kammer nicht weiter verkauft werden.

Wird hiergegen verstoßen, so hat Käufer für jedes Tier, das vorzeitig verkauft worden ist, eine Strafe von 50 Mark an die Kammer zu zahlen, welche diese Strafgelder zur Förderung der Viehzucht in Schlesien verwenden wird.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Im Jahre 1913 wurde von dem Präsidenten des Deutschen Luftfahrerverbandes, Exzellenz Generalleutnant z. D. Freiherrn von der Goltz der Luftfahrerdank ins Leben gerufen.

Zweck dieser, unter einem Kuratorium namhafter Persönlichkeiten stehenden Gründung ist die Unterstützung verunglückter Flieger und Luftschiffer, sowie deren Hinterbliebenen.

Ueberall fanden diese Fürsorgebestrebungen Anklang. Von Reichs- und Staatsbehörden, Kommunalverwaltungen und allen Schichten des deutschen Volkes flossen dem Luftfahrerdank Mittel zu.

Neben der Unfallversicherung von Fliegern, wurde die Luftfahrerfürsorge getätigt durch freie Verpflegung der Verunglückten in Krankenhäusern bezw. Unterstützung von Hinterbliebenen mit Barmitteln.

Wenn schon die Gelder für einmalige und laufende Unterstützungen vornehmlich der Hinterbliebenen unserer Flieger und Luftschiffer im Frieden bedeutende sein mußten, wievielmehr bedarf es solcher in der jetzigen schweren Zeit, zumal die bisher ausgeübte wirtschaftliche Betätigung des Luftfahrerdank fast vollständig ruht.

Unseren deutschen Piloten sind Aufgaben gestellt, die sie im Feindesland in allererster Linie den Gefahren des Krieges aussetzen.

Der Luftfahrerdank wendet sich daher an alle Kreise Deutschlands und bittet, ein Scherflein, sei es noch so gering, beizusteuern zum Besten der Fürsorge für Flieger und Luftschiffer, auf deren bisherige Erfolge jeder Deutsche stolz sein kann, und die während des Krieges sicher ihre volle Pflicht und Schuldigkeit tun werden.

Beiträge werden auf das Konto des Luftfahrerdank, bei der Nationalbank für Deutschland, in deren Depositenkassen oder an die Zentral-Geschäftsstelle des Luftfahrerdank, Berlin-Charlottenburg, Joachimstalerstraße 1 erbeten.